



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Nutzungsrechte und Urheberrecht

1.1. Jeder Auftrag, den sie dem Designer erteilen, stellt einen Urheberwerkvertrag dar. Dadurch werden Ihnen sämtliche Nutzungsrechte der Werkleistungen eingeräumt. Hierbei gelten jedoch zusätzlich die Paragraphen 2 und 31 des UrhG und die Bestimmungen über Werkverträge des BGB.

1.2. Für sämtliche Entwürfe und Skizzen des Designers gilt das Urheberrechtsgesetz. Hierbei gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes jedoch auch dann für die geistige Schöpfung des Designers, wenn die in § 2 UrhG beschriebene Schöpfungshöhe noch nicht erreicht wurde.

1.3. Jegliche Nachahmung der Entwürfe oder Teile dieser ist untersagt.

1.4. Der Auftraggeber erwirbt durch die vollständige Zahlung des Honorars das Recht, sämtliche Arbeiten im vertraglich vereinbarten Rahmen zu nutzen. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber von dem Designer in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG eingeräumt. Er erhält die Nutzungsrechte jedoch erst nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

1.5. Sollte der Auftraggeber Vorschläge oder Anregungen an den Designer herantragen, so entsteht dadurch kein Miturheberrecht, sofern es nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Auch hat eine solche oder sonstige Mitarbeit keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

2. Vergütung

2.1. Sollten keine anderen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt / AGD.

2.2. Soweit es nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Vorlage von Entwürfen ebenso wie alle sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber ausführt, kostenpflichtig.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung wird sofort bei Ablieferung fällig und muss ohne Abzug gezahlt werden. Wird eine Teilabnahme vereinbart, so verpflichtet sich der Auftraggeber, bei jeder Teilabnahme das entsprechende Teilhonorar zu zahlen.

3.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem aktuell geltenden Diskontzins der Deutschen Bundesbank verlangt. Von dieser Regelung bleibt jedoch das Recht unberührt, einen höheren Schaden geltend zu machen.

3.3. Sollte ein Auftrag sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder besonders hohe finanzielle Vorleistungen vom Designer erfordern, so sind angemessene Zahlungen von Abschlägen zu leisten. Diese belaufen sich auf ein Drittel der Gesamtvergütung direkt nach Auftragserteilung, ein Drittel der Gesamtvergütung bei Fertigstellung von 50 % des Arbeitsumfangs und auf ein Drittel nach Ablieferung des fertigen Auftrags.

3.4. Alle Beträge zur Vergütung sind netto angegeben. Daraus resultiert, dass sie zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19% zu zahlen sind.

4. Neben- und Reisekosten, sowie Sonderleistungen

4.1. Sämtliche Sonderleistungen wie zum Beispiel die Änderung von fertigen Entwürfen oder die Überwachung der Produktion werden anhand des Zeitaufwands gesondert berechnet. Als Grundlage hierfür gilt der Tarifvertrag für Designleistungen SDSt / AGD.

4.2. Der Designer ist außerdem berechtigt sämtliche Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Designer, für diesen Rahmen eine Vollmacht auszustellen.

4.3. Werden im Einzelfall Verträge im Namen und auf Rechnung des Designers über Fremdleistungen abgeschlossen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, verpflichtet sich der Auftraggeber sämtliche Verbindlichkeiten übernehmen, die sich für den Designer aus dem Vertragsabschluss ergeben. Insbesondere gehören dazu die entstandenen Kosten.

4.4. Technische Nebenkosten wie beispielsweise Materialkosten, die Anfertigung von Modellen, Fotos oder Ähnlichem sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

4.5. Sämtliche Kosten und Spesen, die für Reisen entstehen, die im direkten Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Der Designer verpflichtet sich, vor Antritt der Reise diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Das Eigentumsrecht an Entwürfen wird bei Erhalt der Vergütung übertragen. Hierbei begrenzt sich das Nutzungsrecht jedoch, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf eine Saison.

5.2. Der Designer ist dazu berechtigt, die Arbeiten sowohl während als auch nach der kommerziellen Nutzung des Auftraggebers zur Eigenpräsentation zu verwenden.

5.3. Der Auftraggeber räumt dem Designer ein, ein Exemplar aus der Serienproduktion zum Vorzugspreis zu erwerben und diese zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Billigmuster, Korrektur und Produktionsüberwachung

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung ist dem Designer ein Korrekturmuster zur Überprüfung vorzulegen.

6.2. Eine Produktionsüberwachung erfolgt nur durch den Designer, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wird eine Produktionsüberwachung vereinbart, erhält der Designer die Berechtigung, sämtliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Haftung

7.1. Der Designer verpflichtet sich, überlassene Vorlagen mit größter Sorgfalt zu behandeln und den Auftrag sorgfältig auszuführen.

7.2. Für eine rechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit haftet der Designer nicht.

7.3. Der Designer verpflichtet sich, lediglich seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und diese nach eigenem Ermessen anzuleiten. Darüber hinaus besteht keinerlei Haftung für die Erfüllungsgehilfen.

7.4. Werden notwendige Fremdleistungen in Auftrag gegeben, gelten die Vertragspartner nicht als Erfüllungsgehilfen des Designers. Sofern dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist der Designer für die Haftung über die Arbeitsergebnisse der Vertragspartner ausgeschlossen.

7.5. Der Designer haftet lediglich bei selbstverschuldetem Verzug oder bei ihm zu vertretender Unmöglichkeit von Leistungen. Nach der Freigabe des Auftraggebers zur Vervielfältigung entfallen jegliche Ansprüche auf Haftung des Designers.

7.6. Mängel oder Beanstandungen jeglicher Art müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung des Werks bei dem Designer schriftlich geltend gemacht werden. Nach dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Vorlagen und Gestaltungsfreiheit

8.1. Bei einem übernommenen Auftrag besteht absolute Gestaltungsfreiheit.

8.2. Die Verwendung von überlassenen Vorlagen findet ausschließlich unter der Annahme statt, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist. Deshalb ist der Designer von allen Forderungen freigestellt, die aus einer Verletzung dieser Annahme hervorgehen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Sofern einzelne oder mehrere der oben genannten Bestimmungen unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen unberührt.

9.2. Der Erfüllungsort ist jeweils der Sitz des Designers.

9.3. Als Grundlage gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© kosmopolitan int. UG

©onzept by kosmopolitan int. UG